Referentenentwurf

Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:

 „§ 7 Altersgrenzen für die Berufung“.

2. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „einer amts- oder polizeiärztlichen Untersuchung“ durch die Wörter „der Untersuchung eines Amtsarztes, eines Polizeiarztes, eines anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Altersgrenzen für die Berufung

(1) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer das 42. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 kann für einzelne Beamtengruppen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine nach oben abweichende Altersgrenze, höchstens jedoch das vollendete 52. Lebensjahr, festgelegt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere des § 12 Absatz 1 Satz 1 und des § 27 Absatz 7 Satz 2, Ausnahmen von den Altersgrenzen nach Absatz 1 zulassen, die für Staatsbeamte der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedürfen. Die Altersgrenzen können durch Ausnahmen nach Satz 1 infolge des Nachteilsausgleichs höchstens um insgesamt fünf Jahre erhöht werden. In Fällen der Inanspruchnahme von Eltern-, Beurlaubungs-, Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten erhöht sich die Altersgrenze um die jeweils in Anspruch genommenen Zeiten, höchstens jedoch um ein Jahr für jeden Einzelfall.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Beamte auf Zeit,

2. den Wechsel zwischen einem Richterverhältnis und einem Beamtenverhältnis als Staatsbeamter,

3. die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe, wenn der Bewerber bereits Beamter ist, und

4. einen Dienstherrenwechsel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages oder einer entsprechenden Regelung."

4. In § 18 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen" durch das Wort „Ämter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung und Kultur mit dem fachlichen Schwerpunkt Bildungsdienst" ersetzt.

5. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten der Staatsbeamten an die Staatskanzlei zu übermitteln und dort zu verarbeiten, soweit es zu Zwecken des ressortübergreifenden strategischen Personalmanagements, insbesondere zur Personalstruktur- und Personalbedarfsanalyse, zwingend erforderlich ist. Die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie von Name und Vorname des Beamten sind unzulässig."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93 folgende Angabe eingefügt:

„§ 94 Überleitungsvorschrift für Fachberater an Oberschulen und Förderschulen".

2. In § 93 werden nach dem Wort „eingestuft" ein Komma und die Wörter „soweit sie nicht bereits in der Anlage 1 ausgewiesen sind" eingefügt.

3. Nach § 93 wird folgender § 94 eingefügt:

„§ 94

Überleitungsvorschrift für Fachberater an Oberschulen und Förderschulen

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Oberschulen oder für das Lehramt Sonderpädagogik, denen bis zum 31. Dezember 2018 das Amt „Lehrer“ in der Besoldungsgruppe A 14 übertragen wurde, werden zum 1. Januar 2019 in das Amt „Oberstudienrat“ übergeleitet. Satz 1 gilt entsprechend für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR an Oberschulen oder Förderschulen bei ständiger Wahrnehmung der Funktion als Fachberater, die am 31. Dezember 2018 nach § 93 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 gesondert eingestuft sind.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt gefasst:

„**Besoldungsgruppe A 11**

A m t m a n n

Kriminalhauptkommissar[1)]

Lehrer

– an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde oder eine Nachdiplomierung erfolgte[2)] –

– an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung[2)] –

– an Förderschulen mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte oder als Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung[2)] –

Polizeihauptkommissar[1)]

[1)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

[2)] Als Eingangsamt.“

b) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt gefasst:

„**Besoldungsgruppe A 12**

Amtsanwalt[1)]

A m t s r a t

Kriminalhauptkommissar[2)]

Lehrer

– an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde oder eine Nachdiplomierung erfolgte [3] –

– an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung[4] –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule für die Klassen 5 bis 10 oder als Fachlehrer mit einem vor 1970 abgeschlossenen Staatsexamen[1] [5] –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer, Fachlehrer oder Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen oder für die Erweiterte Oberschule oder mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Klassen 5 bis 12[1] [5] –

– mit Fachdiplom nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und pädagogischem Zusatzstudium oder Prüfung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach[1] [5] –

Polizeihauptkommissar[2]

Polizeischullehrer

[1] Als Eingangsamt.

[2] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

[3] Für Lehrkräfte nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991.

[4] Für Lehrkräfte, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Einstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

[5] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.“

c) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt gefasst:

„**Besoldungsgruppe A 13**

Akademischer Rat

– als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Oberamtsanwalt[1)]

Polizeischuloberlehrer

R a t[2) 3)]

Studienrat

– am Landesamt für Schule und Bildung –

– mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss –

– mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 –

– mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung –

– mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule oder als Lehrer, Fachlehrer oder Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen oder für die Erweiterte Oberschule oder mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Klassen 5 bis 12 –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen an der Universität Rostock –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein oder zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule für die Klassen 5 bis 10 oder als Fachlehrer mit einem vor 1970 abgeschlossenen Staatsexamen –

– mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 –

– mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Oberschulen –

– mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik –

– mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung –

[1)] Für Funktionen eines Amtsanwalts bei Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

[2)] Für technische Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für diese Beamten ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

[3)] Für Funktionen eines Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für diese Beamten ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.“

d) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt gefasst:

„**Besoldungsgruppe A 14**

Förderschulkonrektor[1) 2)]

Förderschulrektor[1) 2)]

Grundschulkonrektor[3)]

Grundschulrektor[2) 3)]

Oberschulkonrektor[1) 2)]

Oberschulrektor[1) 2)]

O b e r r a t

Oberstudienrat

– am Landesamt für Schule und Bildung –

– mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer,

Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss[4] –

– mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung[4] –

– mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung[4] –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule oder als Lehrer, Fachlehrer oder Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen oder für die Erweiterte Oberschule oder mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Klassen 5 bis 12[4] –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen an der Universität Rostock[4] –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein oder zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung[4] –

– mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule für die Klassen 5 bis 10 oder als Fachlehrer mit einem vor 1970 abgeschlossenen Staatsexamen[4] –

– mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Oberschulen –

– mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik –

– mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung[4] –

Polizeischulrektor

[1] Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

[2] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.

[3] Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.

[4] Bei ständiger Verwendung an einer Förderschule, einer Oberschule, einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule.“

e) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Direktor“ wird eine Zeilenumbruch, das Wort „Grundschulrektor[1)]“, ein weiterer Zeilenumbruch und das Wort „Förderschulkonrektor[1)]“ eingefügt.

bb) Dem Wort „Förderschulrektor“ werden die Fußnoten „[1) 2)]“ angefügt.

cc) Nach den Wörtern „Kanzler einer Kunsthochschule“ werden ein Zeilenumbruch und das Wort „Oberschulkonrektor[1)]“ eingefügt.

dd) Dem Wort „Oberschulrektor[1)]“ wird die Fußnote „[2)]“ angefügt.

ee) Das Wort „beruflichen“ wird jeweils durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

ff) Die Fußnote 2 wird die Fußnote 3.

gg) Die Fußnote 3 wird die Fußnote 2.

f) In der Besoldungsgruppe A 16 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

5. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „298,76“ werden ein Zeilenumbruch und die Angaben „A 12“, „5“ und „208,16“ eingefügt.

b) In der Angabe zur Besoldungsgruppe A 13 wird die Angabe „1“ und die Angabe „208,16“ gestrichen sowie die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

c) In der Angabe zur Besoldungsgruppe A 14 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „1, 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten“ durch die Wörter „Bis zu fünf Jahren sollen auch folgende Zeiten als ruhegehaltfähig“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 7 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.“ durch die Wörter „kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit zusammen mit Zeiten nach § 10 fünf Jahre nicht überschritten werden.“ ersetzt.

3. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a

Übergangsregelung für am 31. Dezember 2018 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger

Für am 31. Dezember 2018 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger finden die §§ 10 und 11 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 4

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

§ 48 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes

§ 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ohne Einwilligung des Beschäftigten ist es zulässig, Daten von Beschäftigten, deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Sachsen ist, an die Staatskanzlei zu übermitteln und dort zu verarbeiten, soweit es zu Zwecken des ressortübergreifenden strategischen Personalmanagements, insbesondere zur Personalstruktur- und Personalbedarfsanalyse, zwingend erforderlich ist. Die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie von Name und Vorname des Beschäftigten sind unzulässig.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

Artikel 6

Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 18 Absatz 2 der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 550), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. September 2017 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für

1. Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 21,82 Euro,

2. Lehrkräfte ab der Besoldungsgruppe A 13 30,27 Euro.“

Artikel 7

Änderung der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung

Die Sächsische Lehrkräftezulagenverordnung vom 21. April 2016 (SächsGVBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgender § 1 eingefügt:

„§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Gewährung von Stellenzulagen für Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich durch die Wahrnehmung einer über die Aufgaben der Erziehung und Bildung der Schüler hinausgehenden Funktion (besondere Funktion) aus der das Amt üblicherweise prägenden Funktion heraushebt.

(2) Eine Verwendung im Sinne dieser Verordnung liegt nur vor, wenn die besondere Funktion der Lehrkraft durch eine schriftliche Bestellung übertragen wurde.“

2. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2

Zulage für Lehrkräfte an Ausbildungsstätten

(1) Lehrkräfte, mit Ausnahme von Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, erhalten für die Dauer der überwiegenden Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung von Studienreferendaren und Lehramtsanwärtern eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage beträgt bei Verwendung an einer Ausbildungsstätte als

1. Leiter einer Ausbildungsstätte 400 Euro,
2. stellvertretender Leiter einer Ausbildungsstätte 300 Euro,
3. Hauptausbildungsleiter 240 Euro,
4. Fachausbildungsleiter 65 Euro

monatlich.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3

Fachberaterzulage

Lehrkräfte an Grundschulen, denen die ständige Wahrnehmung der Funktion als Fachberater übertragen ist, erhalten eine Stellenzulage von monatlich 200 Euro.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und die Angabe „31. Dezember 2020“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Ernennungsverordnung

§ 3 der Ernennungsverordnung vom 2. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1650), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. September 2015 (SächsGVBl. S. 510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus werden die Beamten an den öffentlichen Schulen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 vom Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung ernannt.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 9

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9 Dienstverhältnis“.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Dienstverhältnis

Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärter und Studienreferendare in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen. Andernfalls wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenanzahl] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, absolviert.“

3. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Monate“ die Wörter „und wird im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 18 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes absolviert“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

§ 27 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485) wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen, für das Lehramt Sonderpädagogik sowie für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach den Nummern 1 bis 9 genannten Verordnungen sowie die abgeschlossene berufsbegleitende Qualifizierung gemäß der Verordnung nach Nummer 10 sind Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung im Sinne des § 18 des Sächsischen Beamtengesetzes:“.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 und 5 sowie Artikel 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Am 09.03.2018 wurde das Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ im Kabinett verabschiedet. Das Handlungsprogramm dient dem Ziel, insbesondere die Attraktivität des Lehrerberufs im Freistaat Sachsen weiter zu steigern, um im bundesweiten Wettbewerb um neue Lehrer vergleichbare Einstellungs- und Vergütungsbedingungen anbieten zu können. Wesentlich hierfür ist die ab 1. Januar 2019 vorgesehene Verbeamtung der grundständig ausgebildeten Bestandslehrkräfte sowie der neu einzustellenden Lehrkräfte mit grundständiger Ausbildung; diese Maßnahme ist gemäß den Festlegungen im Handlungsprogramm bis 31. Dezember 2023 befristet und wird bis 31. Dezember 2021 evaluiert.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die zur Umsetzung dieses Handlungsprogramms erforderlichen gesetzgeberischen Änderungen vorgenommen werden. Dies beinhaltet die Anpassung des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes. Zudem sind notwendige Änderungen von Rechtsverordnungen enthalten.

Des Weiteren hat der Freistaat Sachsen aufgrund von Artikel 6 und 88 der Verordnung (EU) 2016/679 spezifischere Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Beschäftigten-daten im Beschäftigungskontext in §§ 111 ff. SächsBG und § 11 SächsDSDG geregelt. Diese Regelungen werden an die der Staatskanzlei übertragene Aufgabe des strategischen Personalmanagements angepasst.

2. Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes:

In § 4 SächsBG soll die bisher für die Berufung in ein Beamtenverhältnis verpflichtende Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch einen Amts- oder Polizeiarzt ergänzt werden durch die Möglichkeit, künftig in Ausnahmefällen auch Fachärzte mit der Untersuchung zu beauftragen.

Mit dem Handlungsprogramm hat sich das Kabinett für die Verbeamtung von grundständig ausgebildeten Lehrkräften bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres entschieden. Die damit zugleich beschlossene Senkung der Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis von 47 auf 42 Jahre wird mit der Änderung des § 7 SächsBG geregelt. Zudem werden Regelungen für Ausnahmen von dieser Altersgrenze getroffen.

Die Befugnis zur Übermittlung von Daten von Beschäftigten an die Sächsische Staatskanzlei, deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Sachsen ist, wird mit der Änderung des § 115 SächsBG getroffen.

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes:

Das Handlungsprogramm sieht als Ziel die gleiche Bezahlung in allen Schularten vor. In der Besoldungsordnung A wird deshalb das Eingangsamt der Grundschullehrer von Besoldungsgruppe A 12 zur Besoldungsgruppe A 13 angehoben. Zugleich werden die entsprechenden Ämter für Lehrkräfte mit DDR-Abschluss ausgebracht.

In der weiteren Folge werden zur Herstellung einer passfähigen Ämterstruktur die Schulleitungsämter an Grund-, Ober- und Förderschulen angepasst.

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes:

Die Ruhegehaltfähigkeit privatrechtlicher Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst wird auf insgesamt fünf Jahre beschränkt. Diese Beschränkung sorgt insbesondere dafür, dass mögliche Doppelversorgungen für rentenversicherungspflichtige und zugleich ruhegehaltfähige Zeiträume begrenzt werden.

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung:

Aufgrund der Neufassung des § 7 des Sächsischen Beamtengesetzes sind die Regelungen unter § 48 SäHO entbehrlich und werden gestrichen.

Änderung des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes:

Nach § 11 SächsDSDG dürfen öffentliche Stellen Beschäftigtendaten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist. Da der Kreis der mit der Personalakte befassten öffentlichen Stellen eng auszulegen und ein „Gleichlauf“ zu den Regelungen im SächsBG erforderlich ist, wird eine mit § 115 SächsBG gleichlautende Regelung für Beschäftigtendaten in § 11 SächsDSDG als spezifische Regelung im Sinne der Artikel 6 und 88 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgenommen.

Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung:

Die Vergütung von Mehrarbeit für Grundschullehrkräfte soll auf das Niveau der anderen Schularten angehoben werden, so dass eine entsprechende Anpassung in der Sächs-EMAVO vorgenommen wird.

Änderung der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung:

Mit der Hebung des Eingangsamtes nach A 13 für Grundschullehrer entfällt das in der Besoldungsordnung in A 13 ausgebrachte Amt für Fachberater an Grundschulen. In der SächsLKZVO wird deshalb eine Stellenzulage für Fachberater an Grundschulen aufgenommen. Zudem werden Anpassungen aus Gründen der Deregulierung getroffen.

Änderung der Ernennungsverordnung:

In § 3 der Ernennungsverordnung wird für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus festgelegt, dass die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 vom Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung ernannt werden. Die Regelung soll angesichts der erwarteten hohen Anzahl an Ernennungsvorgängen eine einheitliche Bearbeitung der Ernennungsfälle durch das Landesamt für Schule und Bildung gewährleisten.

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II:

Der Vorbereitungsdienst soll künftig im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden. Hierfür ist die Änderung des § 9 (Ausbildungsverhältnis) und des § 12 Absatz 3 (Vorbereitungsdienst in Teilzeit) erforderlich.

Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung:

Mit dieser Anpassung wird sichergestellt, dass auch Seiteneinsteiger nach dem Durchlaufen der nach der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme im Beamtenverhältnis erfüllen.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

3.1 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus (LaSuB)

Die Beurteilung, Höhergruppierung und Verbeamtung von Lehrkräften bedarf ab August 2018 der Umsetzung durch die Personalverwaltung im LaSuB. Die nachfolgenden Berechnungen gründen auf Schätzungen des LaSuB zur Durchführung von Verbeamtungen, Anlassbeurteilungen und Höhergruppierungen.

3.1.1. Zuordnung des vorhandenen Lehrpersonals zu Beschäftigtengruppen

Erforderlich ist eine Einzelfallprüfung jedes Personalfalls von derzeit 32.121 Bestandslehrkräften (Stand: 01.03.2018) und Zuordnung zur Gruppe potenzieller Beamter oder Tarifbeschäftigter; bei Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern an Grund-, Ober- und Förderschulen sind wegen der geänderten Ämterstruktur etwaige Beförderungsmöglichkeiten zu prüfen. Nach Durchführung des Prüfungsvorgangs erfolgt eine entsprechende Zuordnung und Erfassung. In diesem Zuge bedarf es sowohl einer Prüfung der Qualifikation (Erfüllung der Laufbahnvoraussetzungen / Gleichstellung etc.) als auch des Lebensalters. Hierfür ist eine Einsichtnahme in die jeweilige Personalakte erforderlich. Für eine Bewertung einschließlich Erfassung wird der Aufwand auf 10 Minuten je Lehrkraft bei MA/SB geschätzt. Hinzu kommt der jeweilige Transportaufwand durch die Poststelle von geschätzt 2 Minuten je Fall. Die Referentenebene wird hiervon nicht erkennbar berührt.

Daraus ergibt sich je „Zuordnung“ eine geschätzte Bearbeitungszeit von voraussichtlich:

2 Minuten Registratur/Poststelle, 10 Minuten MA/SB, 0 Minuten Referent/RL = 12 Amin je Fall (entspricht 0,2 Astd)

3.1.2. Aufwand zur Durchführung einer Verbeamtung

Das LaSuB schätzt die Bearbeitungszeit für die Durchführung einer Verbeamtung auf voraussichtlich 15 Minuten Registratur/Post, 150 Minuten MA/SB und 23 Minuten Referenten/RL (ohne Beratung und Erörterung). Bei der Verbeamtung von Amtswegen fallen zusätzlich 15 Minuten für die Erstellung einer entsprechenden Anfrage bei der in Frage kommenden Lehrkraft bei MA/SB an. Da noch keine gesicherten Erkenntnisse bezüglich der zukünftigen Regelung (Verbeamtung auf Antrag oder von Amtswegen) bestehen, sowie aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte, dass Rückfragen der Lehrkräfte bestehen, werden die vom LaSuB angegeben 15 Minuten für die Erstellung einer Anfrage und 30 Minuten Beratungszeit für MA/SB pro Verbeamtungsfall hinzugerechnet. Die notwendigen Folgeverfahren (Probezeitbeurteilung und Bestimmung auf Lebenszeit) wurden nicht berücksichtigt.

Daraus ergibt sich pro „Verbeamtung“ eine geschätzte Bearbeitungszeit von voraussichtlich:

15 Minuten Registratur/Poststelle, 195 Minuten MA/SB, 23 Minuten Referent/RL = 233 Amin je Fall (entspricht 3,9 Astd)

3.1.3. Aufwand zur Durchführung einer Anlassbeurteilung

Das LaSuB schätzt die Bearbeitungszeit für die Durchführung einer Anlassbeurteilung auf voraussichtlich 10-20 Minuten Registratur/Post, 105 Minuten MA/SB (ohne Stellungnahmen), 19 Minuten für Referent/RL (ohne Stellungnahme und Erörterung beim LBPR), 270 Minuten für Schulleiter und 20 Minuten für den Schulreferenten. Bisherige Erfahrungswerte zeigen, dass in den meisten Fällen sowohl die Erstellung einer Stellungnahme für MA/SB und Ref./RL als auch in zahlreichen Fällen eine Erörterung beim LBPR erforderlich waren. Aus diesem Grund wird bei den MA/SB und Referenten/RL für die Erstellung

einer Stellungnahme ein Durchschnittswert von 15 Minuten und für die Erörterung beim LBPR für die Referenten/RL ein Durchschnittswert von 5 Minuten zugrunde gelegt.

Daraus ergibt sich pro „Anlassbeurteilung“ eine geschätzte Bearbeitungszeit von voraussichtlich:

15 Minuten Registratur/Poststelle, 120 Minuten MA/SB, 39 Minuten Referent/RL, 20 Minuten Schulreferent, 270 Minuten Schulleiter = 464 Amin je Fall (entspricht 7,7 Astd)

3.1.4. Aufwand zur Durchführung einer Höhergruppierung

Das LaSuB schätzt die Bearbeitungszeit für die Durchführung einer Höhergruppierung auf voraussichtlich 10 Minuten Registratur/Post, 80 Minuten MA/SB (ohne Stellungnahmen) und 19 Minuten für Referent/RL (ohne Erörterung beim LBPR). Bisherige Erfahrungswerte zeigen, dass auch mit Anträgen von Lehrkräften zu rechnen ist, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und dass in zahlreichen Fällen Erörterungen beim LBPR erforderlich sein werden. Aus diesem Grund wird für die Bearbeitung von Anträgen der Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, 5 Minuten für die Bearbeitung in der Registratur/Poststelle und 30 Minuten für die Prüfung und Erstellung von Ablehnungsschreiben bei MA/SB berücksichtigt. Für die Erörterung beim LBPR wird bei den Referenten/RL ein Durchschnittswert von 5 Minuten zugrunde gelegt.

Daraus ergibt sich pro „Höhergruppierung“ eine geschätzte Bearbeitungszeit von voraussichtlich:

15 Minuten Registratur/Poststelle, 110 Minuten MA/SB, 24 Minuten Referent/RL = 149 Amin (entspricht 2,5 Astd)

3.1.5. Ermittlung des Gesamtaufwands

3.1.5.1 Allgemeine Feststellungen

Bei der Berechnung des für die Bearbeitung der Lehrermaßnahmen erforderlichen einmaligen Mehrarbeitsvolumens (in VZÄ) werden folgende Fallzahlen zugrunde gelegt:

Zuordnungsverfahren	32.121 Personalfälle
Verbeamtung (Bestandslehrkräfte) voraussichtlich	4.260 Personalfälle
Verbeamtung (Neueinstellungen) voraussichtlich	1.050 Personalfälle
Anlassbeurteilung ca.	15.599 Personalfälle
Höhergruppierung (20% der Anlassbeurteilungen) ca.	3.119 Personalfälle
Höhergruppierung Grundschullehrer voraussichtlich	6.170 Personalfälle
Höhergruppierung Fachlehrer (BS / Förderschulen)	431 Personalfälle

3.1.5.2. Gesamtaufwand Zuordnungsverfahren

Für das Zuordnungsverfahren ergibt sich folgender zusätzlicher Aufwand an Arbeitsvolumen:

Reg./Post:	2 Min x 32121 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,66	= 1 VZÄ
MA/SB	10 Min x 32121 Pers./97920 AMin/Jahr	= 3,28	= 3 VZÄ

3.1.5.3. Gesamtaufwand für Verbeamtungen

Für die Durchführung der Verbeamtungen ergibt sich folgender zusätzlicher Aufwand an Arbeitsvolumen:

Reg./Post:	15 Min x 4260 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,65 = 1 VZÄ
MA/SB	195 Min x 4260 Pers./97920 AMin/Jahr	= 8,48 = 8 VZÄ
Referent/RL	23 Min x 4260 Pers./97920 AMin/Jahr	= 1,00 = 1 VZÄ

Für die Durchführung der Verbeamtungen neuer Lehrer ab 2019 ergibt sich folgendes, zusätzliches Arbeitsvolumen:

Reg./Post:	15 Min x 1050 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,16 = 0 VZÄ
MA/SB	195 Min x 1050 Pers./97920 AMin/Jahr	= 2,09 = 2 VZÄ
Referent/RL	23 Min x 1050 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,25 = 0 VZÄ

3.1.5.4. Gesamtaufwand für Anlassbeurteilungen

Für die Durchführung der Anlassbeurteilungen ergibt sich folgender zusätzlicher Aufwand an Arbeitsvolumen:

Reg/Post:	15 Min x 15599 Pers./97920 AMin/Jahr	= 2,39 = 2 VZÄ
MA/SB	120 Min x 15599 Pers./97920 AMin/Jahr	= 19,12= 19 VZÄ
Referent/RL	39 Min x 15599 Pers./97920 AMin/Jahr	= 6,21 = 6 VZÄ
Schulreferent	20 Min x 15599 Pers./97920 Amin/Jahr	= 3,19 = 3 VZÄ

Auch für Schulleiter ergibt sich ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand.

Schulleiter	270 Min x 15599 Pers./97920 Amin/Jahr	= 43,01= 43 VZÄ

Demnach wären 43 Schulleiter ein Jahr lang ausnahmslos mit der Durchführung der Anlassbeurteilungen ausgelastet. D. h. es wird keine andere Aufgabe wahrgenommen. Dies ist in der Praxis nicht realistisch. In wie weit hier eine Entlastung von anderen Aufgaben durch den zusätzlichen Einsatz von Schulverwaltungsassistenten möglich ist, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

3.1.5.5. Gesamtaufwand für Höhergruppierungen (20 %-Quote unter Berücksichtigung des Stellenplanentwurfs für 2019/20)

Für die Durchführung der o. g. Höhergruppierungen ergibt sich folgender zusätzlicher Aufwand an Arbeitsvolumen:

Reg./Post:	15 Min x 3119 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,48 = 0 VZÄ
MA/SB	110 Min x 3119 Pers./97920 AMin/Jahr	= 3,50 = 4 VZÄ
Referent/RL	24 Min x 3119 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,76 = 1 VZÄ

3.1.5.6. Gesamtaufwand für die Höhergruppierung der Grundschullehrer

Für die Durchführung der o. g. Höhergruppierungen ergibt sich folgender zusätzlicher Aufwand an Arbeitsvolumen:

Reg./Post:	15 Min x 6170 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,95 = 1 VZÄ
MA/SB	110 Min x 6170 Pers./97920 AMin/Jahr	= 6,93 = 7 VZÄ
Referent/RL	24 Min x 6170 Pers./97920 AMin/Jahr	= 1,51 = 2 VZÄ

3.1.5.7. Gesamtaufwand für die Höhergruppierung der Fachlehrer (ber. Schulen / Förderschulen)

Reg./Post:	15 Min x 431 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,07 = 0 VZÄ
MA/SB	110 Min x 431 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,48 = 0 VZÄ
Referent/RL	24 Min x 431 Pers./97920 AMin/Jahr	= 0,11 = 0 VZÄ

3.1.6. Summe des zusätzlichen Arbeitsvolumens für alle der o. g. Maßnahmen

Die Angaben in VZÄ bilden den zusätzlichen Gesamtaufwand an Arbeitsvolumen ab, wenn die genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden.

Sofern ein längerer Zeitraum für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zugrunde gelegt werden soll, sind die einzelnen Stellenmehrbedarfe auf den Umsetzungszeitraum zu verteilen.

Registratur/Post	5 VZÄ
MA/SB	43 VZÄ
Referent/RL	10 VZÄ
Schulreferent	3 VZÄ
Schulleiter	43 VZÄ

(Zeitbedarf insgesamt)

Für die Umsetzung des Maßnahmenpakets wird somit im Geschäftsbereich des SMK ein einmaliger zusätzlicher personeller Aufwand von 104 VZÄ bei einem zwölfmonatigen Umsetzungszeitraum angenommen.

Davon entfallen auf die einzelnen Maßnahmen folgende VzÄ:

Zuordnungsverfahren	4 VzÄ
Verbeamtungen	12 VzÄ
Anlassbeurteilung und Höhergruppierung (20 %)	78 VzÄ
Höhergruppierung Grundschule	10 VzÄ

3.1.7. Ermittlung des finanziellen Aufwands für alle der o. g. Maßnahmen

Der finanzielle Mehraufwand für den Geschäftsbereich des SMK ergibt sich aus dem Personalaufwand für die vorgenannten 104 VzÄ zuzüglich Sachkosten. Da die Umsetzung

bereits 2018 erfolgen soll werden die Gesamtausgaben zu ¼ 2018 und zu ¾ in 2019 anfallen.

Bereich	Teilaufgabe	Berechnungsbasis	VzÄ	Ausgaben 2018 (T€)	Ausgaben 2019 (T€)
Umsetzung Personalmaßnahmen im LASuB (einschl. Beratung)	zusätzliche Abordnungen aus anderen Geschäftsbereichen (Annahme: Personalkostenersattung)	61 VzÄ Grundlage Pauschsatz E11, da Großteil der Bediensteten auf Sachbearbeiter-Ebene angesiedelt	61	1.076,7	3.230,0
	Verwaltungsunterstützung durch Bedienstete der BA				
Beurteilung	Entlastung der Schulleiter z.B. durch zusätzliche Schulverwaltungsassistenten	43 VzÄ Grundlage Pauschsatz E9	43	591,3	1.773,8
Zwischensumme Personalkosten				1.667,9	5.003,7

3.2 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (LSF)

Die nachfolgenden Ausführungen stellen den Erfüllungsaufwand im LSF im Einzelnen dar.

3.2.1. Erteilung Versorgungsinformationen

Den vorhandenen beschäftigten Lehrkräften sollen als Entscheidungshilfe auf Antrag personenbezogene Vorabinformationen zu künftigen Versorgungsansprüchen erteilt werden. Da der Zeitrahmen zur Erteilung der Vorabinformationen begrenzt ist und nicht durch erfahrene Sachbearbeiter im Beamtenversorgungsrecht erbracht werden kann, ist zur fachlichen Sicherstellung der personenbezogenen Vorabinformationen und zur Deckung des allgemeinen Informationsbedarfs in Versorgungsangelegenheiten gegenüber den künftigen Beamten und auch der Personalverwaltung (z. B. Informationsveranstaltungen) ein Personalbedarf von 19 VZÄ erforderlich.

Die Versorgungsinformation ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bedingungen die vo-raussichtlich bei Eintritt in den Ruhestand vorliegen und der individuellen Merkmale, die bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten eine Rolle spielen. Dazu bedarf es der Vorlage relevanter Unterlagen. Im LSF ist ein entsprechender personenbezogener Vorgang anzulegen. Es ist zu prüfen, ob die bestehende programmtechnische Unterstützung dafür genutzt werden kann. Dem Antragsteller ist eine entsprechende Information schriftlich zu erteilen.

Für die personenbezogenen Vorabinformationen berechnet sich der Bedarf wie folgt:

Bestand U42-Jährige (+) am 1. Januar 2019: ca. 7.100 Personen (mögliche Antragsteller)

mittlere Bearbeitungszeit je Vorgang: 260 min

LG 2.1: 7.100 Antragsteller x 260 min / 97.920 AMin/Jahr = 19 VZÄ

3.2.2. Arbeitnehmer

Die Durchführung der möglichen Höhergruppierungen der Lehrkräfte an Grundschulen (6.170 Personalfälle), Berufsschulen und Förderschulen (431 Personalfälle) sowie sonsti-

ge Lehrkräfte nach Anlassbeurteilung (3.119 Personalfälle) umfasst insgesamt ca. 9.720 Zahlfälle. Hinzu kommt der Aufwand für die Maßnahmen „Senior-Lehrkräfte“, die Ausweitung des Sabbatjahrmodells für Lehrkräfte, Gewährung von Zulagen und Prämien.

Bei den Aufgaben im Zusammenhang mit Höhergruppierungen ist ggf. eine unterstützende Berechnung mit einer Excel-Anwendung notwendig.

Nachfolgend werden die Maßnahmen für die Umsetzung der mit dem Handlungsprogramm verbundenen weiteren tarifrechtlichen Änderungen beschrieben:

- Senioren-Lehrkräfte: Unterlagen zu befristeten Arbeitsverhältnissen sowie steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten prüfen und im Bezügeverfahren umsetzen

- Sabbatjahr: Anzahl der betreffenden Zahlfälle wird steigen; Bearbeitungsaufwand entsteht bei Umsetzung der Arbeits- und Freistellungsphasen (Führen von Zeitwertkonten). Sehr hoher Aufwand entsteht bei Eintritt eines sog. „Störfalls“(Rückabwicklung des Modells).

- Zulagen: Aufwände im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung und Vorgabe im Bezügeverfahren

- Prämien: Vorgabe im Bezügeverfahren

Zusätzlich entstehen Aufwände bei der Bearbeitung von Vorgängen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In jedem Fall ist die Bezügeakte entsprechend zu führen.

Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

Höhergruppierung:

mögliche Anzahl betroffener Zahlfälle in 2019/ 2020: 9.720

Mittlere Bearbeitungszeit je Vorgang LG 1.2:

9.720 x 21 min / 97.920 AMin/Jahr = 2,1 VZÄ,

Mittlere Bearbeitungszeit je Vorgang LG 2.1:

9.720 x 13 min / 97.920 AMin/Jahr = 1,3 VZÄ,

weitere tarifrechtliche Änderungen im Arbeitnehmerbereich und Arbeiten nach Abschluss des Arbeitsverhältnisses (siehe oben): Anzahl der ggf. betroffenen Zahlfälle (Arbeitnehmer-Lehrkräfte ohne Beamte): ca. 26.800

durchschnittliche Bearbeitungszeit LG 1.2:

26.800 x 22 min / 97.920 AMin/Jahr = 6,0 VZÄ

durchschnittliche Bearbeitungszeit LG 2.1:

26.800 x 1 min / 97.920 AMin/Jahr = 0,3 VZÄ

Insgesamt werden in der LG 1.2: 8,1 VZÄ

und in der LG 2.1: 1,6 VZÄ benötigt.

3.2.3. Besoldung

Im Jahr 2019 wird von einer Verbeamtungszahl von 4.260 Bestandslehrkräften (60 % der zur Verbeamtung in Frage kommenden Arbeitnehmer) und 1.050 Neueinstellungen (90% von 1.167 Neueinstellungen) ausgegangen. Weiter kommt die Aufnahme von Neueinstellungen in Höhe von 1.050 für das Jahr 2020 hinzu.

Bei der Verbeamtung der Lehrkräfte sind o. g. Abstimmungen mit dem Arbeitnehmerbereich erforderlich. Jeder Besoldungsfall ist als Neuzugang anzulegen und im Bezügeverfahren aufzunehmen. Dazu sind die relevanten Ernennungsunterlagen vom LaSuB zu übernehmen und auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Die vom Kultusbereich vorbereitete Stufenzuordnung ist fachlich zu vervollständigen und der Anspruch auf Zulagen, für deren Fest-setzung das LSF zuständig ist, festzustellen. Anschließend ist der Zahlfall im Bezügeverfahren aufzunehmen und die Besoldungsakte anzulegen.

Anzahl der ggf. betroffenen Zahlfälle (Verbeamtungen in 2019): ca. 5.310 und mittlerer Bearbeitungszeiten für Ernennungsumsetzung:

LG 1.2: 5.310 x 50 min / 97.920 AMin/Jahr = 2,7 VZÄ

LG 2.1: 5.310 x 30 min / 97.920 AMin/Jahr = 1,6 VZÄ

Dieser Bedarf besteht bereits infolge der notwendigen Vorbereitungen (Schulungen, etc.) ab August 2018.

Anzahl der ggf. betroffenen Zahlfälle (Verbeamtungen in 2020): ca. 1.050 und mittlerer Bearbeitungszeit je Vorgang für Ernennungsumsetzung:

LG 1.2: 1.050 x 50 min / 97.920 AMin/Jahr = 0,5 VZÄ

LG 2.1: 1.050 x 30 min / 97.920 AMin/Jahr = 0,3 VZÄ

Für die weitere regelmäßige Zahlfallbearbeitung werden für insgesamt 6.360 Zahlfälle 2,8 VZÄ der LG 1.2 und 1,0 VZÄ der LG 2.1 benötigt.

Insgesamt werden in der LG 1.2: 6,0 VZÄ

und in der LG 2.1: 2,9 VZÄ benötigt.

3.2.4. Beihilfe

Mit der steigenden Anzahl der Beamten steigt auch die Anzahl der Beihilfeanträge an.

Mit dem Zeitpunkt der Verbeamtung der Lehrkräfte entsteht neben der Erhöhung der Beihilfeanträge ein deutlich erhöhter Beratungsbedarf, der von den Beihilfebearbeitern geleistet werden muss (Beantwortung von Anrufen, Rückfragen, Bereitstellung von Formblättern und Merkblättern). Weiterhin entsteht ein erhöhtes Aufkommen an Kostenanfragen und Vorerkennungsverfahren.

Es wird davon ausgegangen, dass jeder neuverbeamtete Lehrer im Durchschnitt 2,9 Beihilfeanträge pro Jahr stellt.

Dies führt insgesamt zu einem zusätzlichen Personalbedarf wie folgt:

für das Jahr 2019:

Da die Verbeamtungen der 5.310 Lehrkräfte schrittweise im Jahr 2019 erfolgen werden, ist im Jahr 2019 noch nicht mit 2,9 Beihilfeanträgen pro neuverbeamtetem Lehrer zu rechnen. Daher wurde für das Jahr 2019 nur ein durchschnittliches Antragsvolumen von 2 Anträgen je neuverbeamtetem Lehrer angesetzt.

5.310 Pers. x 2,0 Anträge = 10.620 Anträge

LG 1.2: 10.620 * 30 min / 97.920 AMin/Jahr = 3,2 VZÄ

für das Jahr 2020:

1.050 Pers. x 2,9 Anträge = 3.045 Anträge

LG 1.2: 3.045 * 30 min / 97.920 AMin/Jahr = 0,9 VZÄ

Der Personalbedarf für Widerspruchsbearbeitung und Arbeitsgruppenleitertätigkeit beträgt 2,0 VZÄ der LG 2.1.

Da entsprechende Vorbereitungen für die Bearbeitung der künftigen zusätzlichen Beihilfefälle wie Schulung und Einarbeitung notwendig sind, besteht der Bedarf an dem zusätzlichen Personal der LG 1.2 bereits ab August 2018.

3.2.5. Dienstunfall

Mit der steigenden Anzahl der Beamten wird auch die Zahl der Dienstunfälle schrittweise zunehmen.

Hier ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 1 VZÄ der LG. 2.1.

Da entsprechende Vorbereitungen für die Bearbeitung der zusätzlichen Dienstunfallanzeigen wie Schulung und Einarbeitung notwendig sind, besteht der Bedarf an dem zusätzlichen Personal bereits ab August 2018.

3.2.6. Versorgung

Ab dem Jahr 2020 wird es zu einem Anstieg an Versorgungsauskünften kommen. Für die Erteilung der Versorgungsauskunft sind die Personalgrundakte und die Besoldungsverhält-nisse anzufordern und auszuwerten. Im Versorgungsfestsetzungsverfahren (einschließlich vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, Kindererziehungszuschläge, Ruhensregelungen mit Rente und VBL) sind die entsprechenden Daten einzugeben und die Berechnung durchzuführen. Die Ergebnisse werden an den Antragsteller versandt, erfasst und archiviert.

Es ist vorgesehen, dass auch verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern zum Frei-staat Sachsen wechseln können. Damit sind zusätzliche Vorgänge bei der Einnahme von Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag verbunden. Zu erwarten ist auch, dass Ansprüche auf Versorgungsbezüge (z. B. Unterhaltsbeiträge, Übergangsgeld, Hinterbliebenenversorgung, Altersgeld) zu prüfen bzw. zu entscheiden sind (Erstfestsetzung und Zahlungsaufnahme).

Der zusätzliche Aufwand für die LG 2.1 berechnet sich wie folgt:

1.400 Versorgungsauskünfte pro Jahr ergeben:

1.400 x 260 min / 97.920 AMin/Jahr = 3,7 VZÄ

625 Vordienstzeiten, Kontenklärung, Auskünfte an Familiengerichte pro Jahr ergibt:

625 x 120 min / 97.920 AMin/Jahr = 0,7 VZÄ

Festsetzung von Versorgungsbezügen, Versorgungslastenteilung Staatsvertrag ergibt:

50 x 120 min / 97.920 AMin/Jahr = 0,1 VZÄ

Für die Arbeitsgruppenleitung werden 0,5 VZÄ benötigt (Leitungsspanne 1: 6).

Damit ergibt sich ein gesamter Personalbedarf für das Jahr 2020 in Höhe von 5 VZÄ der LG 2.1.

3.2.7. Einmaliger Aufwand

Für den Vollzug der vorgenannten Aufgaben entstehen für sicherstellende Aufgaben folgende Bedarfe als einmaliger Aufwand:

3.2.7.1 Behördenübergreifende Koordination

Die Gesamtaufgabe stellt einen hohen Anspruch an die interne Koordination innerhalb des LSF sowie mit den personalverwaltenden Dienststellen und den Bezügeempfängern.

Hierfür wird ein Personalaufwand von:

LG 2.1: 30 AT

LG 2.2: 50 AT

geschätzt.

3.2.7.2 Personaleinstellungen

Der Aufwand für Personalgewinnung des zusätzlich benötigten Personals im LSF beinhaltet das Vorbereiten, Erstellen und Veröffentlichen der Stellenausschreibungen, die Durchsicht und das Erfassen der Bewerbungen, die Vorbereitung und Organisation der Vorstellungsgespräche sowie das Durchführen der Vorstellungsgespräche und das Auswahl- und Beteiligungsverfahren. Hierfür entsteht folgender einmaliger Aufwand von:

LG 1.2: 19 AT

LG 2.1: 14 AT

LG 2.2: 4 AT

3.2.7.3 Schulungen

Für die Schulung des neuen und die Umschulung des vorhandenen Personals für den Besoldungsbereich und die Versorgungsinformation fällt ein einmaligen Aufwand an von:

LG 1.2: 25 AT

LG 2.1: 21 AT

3.2.7.4 Einarbeitung

Für den Aufwand der Einarbeitung im Besoldungs- und Versorgungsbereich entsteht ein Aufwand von:

LG 1.2: 40 AT

LG 2.1: 60 AT

3.2.7.5 Erstellung von Arbeitsanleitung

Die Erstellung von erforderlichen Arbeitsanleitungen für die Bereiche Versorgungsinformation, Besoldung, Arbeitnehmer führen zu einem Aufwand von:

LG 2.1: 15 AT

3.2.7.6 Technische Ausstattungen der zusätzlichen Arbeitsplätze

Für die technische Ausstattung (LAN Etagen-Komponenten, PC's, Monitore, Drucktechnik, VoIP-Telefone, Software) für das zusätzliche Personal entstehen einmalige Kosten in Höhe von: 58.461,00 €

3.2.7.7 Sonderaufwand

Für Sonderaufwand (z. B. Raumbeschaffung, Telefonie, GVPl) fällt folgender Aufwand an:

LG 1.1: 1 AT

LG 1.2: 1 AT

LG 2.1: 13 AT

LG 2.2: 1 AT

3.2.8. Ermittlung des Gesamtaufwandes

3.2.8.1 Allgemeine Feststellungen

Für die Berechnung der Aufwände wurde folgende Anzahl von Fallzahlen zugrunde gelegt:

Verbeamtung 2019 (Bestandslehrkräfte)	4.260 Personalfälle
Verbeamtung 2019 (Neueinstellung)	1.050 Personalfälle
Summe Verbeamtung 2019	5.310 Personalfälle
Höhergruppierungen 2019	9.720 Personalfälle
Antragsteller für Versorgungsinformation	7.100 Personalfälle
Tarifliche Änderungen 2019/2020	26.800 Personalfälle
Verbeamtung 2020	1.050 Personalfälle

3.2.8.2 Gesamtaufwand Versorgungsinformation

2018

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
19	2.1	52,69 €	102	816.905,76 €

2019

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
19	2.1	52,69 €	204	1.633.811,52 €

3.2.8.3 Gesamtaufwand Arbeitnehmer

2019

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
8,1	1.2	43,61 €	204	576.489,31 €
1,6	2.1	52,69 €	204	137.584,13 €

2020

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
8,1	1.2	43,61 €	204	576.489,31 €
1,6	2.1	52,69 €	204	137.584,13 €

3.2.8.4 Gesamtaufwand Besoldung

2018

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
4,9	1.2	43,61 €	102	174.370,22 €

2019

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
4,9	1.2	43,61 €	204	348.740,45 €
1.0	2.1	52,69 €	204	85.990,08 €

2020

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
6	1.2	43,61 €	204	427.029,12 €
2,9	2.1	52,69 €	204	249.371,23 €

3.2.8.5 Gesamtaufwand Beihilfe bis 2020

Laufender Aufwand 2018

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
3,2	1.2	43,61 €	102	113.874,43 €

Laufender Aufwand 2019

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz Pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
3,2	1.2	43,61 €	204	227.748,86 €

Laufender Aufwand 2020

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
4,1	1.2	43,61€	204	291.803,23 €
2	2.1	52,69 €	204	171.980,16 €

3.2.8.6 Gesamtaufwand Dienstunfall

2018

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz Pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
1	2.1	52,69 €	102	42.995,04 €

2019

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz Pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
1	2.1	52,69 €	204	85.990,08 €

2020

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz Pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
1	2.1	52,69 €	204	85.990,08 €

3.2.8.7 Gesamtaufwand Versorgung

2020

VZÄ	LG	Pauschalkostensatz Pro Stunde	Arbeitstage	Kosten

5	2.1	52,69 €	204	429.950,40 €

3.2.8.8 Einmalige Kosten

Aufgaben	LG	Pauschalkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Kosten
Behördenübergreifender Koordinationsbedarf	2.1	52,69 €	30	12.645,60 €
	2.2	71,96 €	50	28.784,00 €
Personaleinstellungen	1.2	43,61 €	19	6.628,72 €
	2.1	52,69 €	14	5.901,28 €
	2.2	71,96 €	4	2.302,72 €
Schulungen	1.2	43,61 €	25	8.722,00 €
	2.1	52,69 €	21	8.851,92 €
Einarbeitung	1.2	43,61 €	40	13.955,20 €
	2.1	52,69 €	60	25.291,20 €
Erstellen von Arbeitsanleitungen	2.1	52,69 €	15	6.322,80 €
IT (externe Unterbringung)	-	-	-	58.461,00 €
Sonderaufwand	1.1	33,69 €	1	269,52 €
	1.2	43,61 €	1	348,88 €
	2.1	52,69 €	13	5.479,76 €
	2.2	71,96 €	1	575,68 €

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis soll – ebenso wie in den Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Beamten (§§ 52 Absatz 1 Satz 1, 138 Absatz 2) – auch auf Grundlage einer Untersuchung durch andere beamtete Ärzte als Amts- bzw. Polizeiärzte oder in Ausnahmefällen durch einen

Facharzt möglich sein. Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Einstellungsbehörde kann in Ausnahmefällen einen Bewerber auffordern, die Untersuchung durch einen Facharzt vornehmen zu lassen und dessen Gutachten als abschließende Entscheidungsgrundlage akzeptieren.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 1 Satz 1:

In Absatz 1 Satz 1 wird als Altersgrenze für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis das vollendete 42. Lebensjahr festgesetzt.

Einstellungshöchstaltersgrenzen für Beamte sind an Artikel 33 Absatz 2 GG – dem Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung – zu messen. Indem sie ältere Bewerber regelmäßig ohne Rücksicht auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vom Beamtenverhältnis ausschließen, greifen Einstellungshöchstaltersgrenzen in dieses Recht ein (BVerfGE 139, 19 <Rn. 68>).

Da Artikel 33 Absatz 2 GG den Zugang zum öffentlichen Amt unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet, kann ein Eingriff in dieses Recht nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden. Solch kollidierendes Verfassungsrecht besteht mit dem aus Artikel 33 Absatz 5 GG abzuleitenden Lebenszeit- und dem Alimentationsprinzip. Nach dem Lebenszeitprinzip ist der Beamte u. a. grundsätzlich auf Lebenszeit zu beschäftigen. Er hat seine gesamte (Lebens-)Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen. Dies dient sowohl dem Allgemeininteresse an einer fachlich leistungsfähigen, rechtsstaatlichen und unparteiischen öffentlichen Verwaltung als auch der Sicherung der rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Beamtenschaft. Das Alimentationsprinzip wiederum verpflichtet den Dienstherrn zur Gewährung eines angemessenen Lebensunterhalts. Besoldung und Versorgung des Beamten sind dabei kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen, sondern eine Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt (BVerfGE 139, 19 <Rn. 59, 77-80>).

Diese beiden Prinzipien stehen in engem Zusammenhang mit Einstellungshöchstaltersgrenzen, die ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit und damit zwischen aktiver Beschäftigungszeit und Versorgungsansprüchen gewährleisten sollen. Die Alimentation des Beamten im Ruhestand rechtfertigt sich nur, wenn dessen Arbeitskraft dem Dienstherrn zuvor über einen längeren Zeitraum uneingeschränkt zur Verfügung gestanden hat. Beamte „erdienen“ ihre Altersversorgung während der Dienstzeit. Zudem hat der Dienstherr ein grundsätzlich von Artikel 33 Absatz 5 GG geschütztes Interesse an einer insgesamt möglichst langen aktiven Dienstzeit des Beamten. Zwar kann nicht in einem strengen Sinn von einem „Amortisationsinteresse“ des Dienstherrn gesprochen werden, jedoch können Einstellungshöchstaltersgrenzen im Zusammenspiel mit den Ruhestandsgrenzen – insbesondere im Hinblick auf die steigende Lebenserwartung und die wachsenden Versorgungslasten der öffentlichen Haushalte – eine wesentliche Grundlage für die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems darstellen und damit der Sicherung des Alimentations- und des Lebenszeitprinzips dienen (BVerfGE 139, 19 <Rn. 80, 81>; BVerwGE 142, 59 <Rn. 23>).

Mit Bezug auf die widerstreitenden Grundsätze von Artikel 33 Absatz 2 und Absatz 5 GG ist daher praktische Konkordanz herzustellen (BVerfGE 139, 19 <Rn. 81>). Dies geschieht, indem der Gesetzgeber, dem insoweit ein Gestaltungsspielraum einzuräumen ist, unter Berücksichtigung des Systems der Beamtenversorgung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein angemessenes Verhältnis zwischen der Dienstzeit des Beamten und seinem Alimentationsanspruch im Ruhestand bestimmt. In die Bewertung kann der Gesetzgeber daneben alle Ansprüche, die der Beamte erwirbt (Versorgung, Beihilfe), einbeziehen. Dazu gehört, ob der Beamte bei regulärem Eintritt in den Ruhestand mindes-

tens die Mindestversorgung erreicht hat und ob der Dienstherr von Versorgungslasten durch Einkünfte des Beamten aus anderen öffentlichen Kassen entlastet wird.

Nach diesem Maßstab ist die Festsetzung des vollendeten 42. Lebensjahres als Einstellungshöchstaltersgrenze eine angemessene und ausgewogene Regelung, die die widerstreitenden Grundsätze von Artikel 33 Absatz 2 und 5 GG jeweils zu einer größtmöglichen Entfaltung bringen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Das Ruhegehalt bestimmt sich nach den Regelungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) aus den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen (§ 6 SächsBeamtVG) und den ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten (§§ 7 ff. SächsBeamtVG). Es wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Beamten eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBeamtVG). Es beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent (§ 15 Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG). Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. An die Stelle dieses Ruhegehaltssatzes treten, wenn dies günstiger ist, 66,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (§ 15 Absatz 3 SächsBeamtVG). Der Beamte erdient sich daher die Mindestversorgung nach 19,5 Jahren uneingeschränkter Dienstausübung. Das Durchschnittsalter der Versorgungszugänge von Empfängern von Ruhegehalt des öffentlichen Dienstes lag im Jahr 2016 bei 61,4 Jahren (Quelle: Bericht des Statistischen Landesamtes „Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen“ vom 1. Januar 2017). Damit übersteigt die Zeitspanne von 19,5 Dienstjahren geringfügig das Durchschnittsalter der Versorgungszugänge.

- Das Verhältnis von tatsächlich geleisteter Dienstzeit zum Durchschnittsalter bei Versorgungszugang wird durch die Anerkennung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit verschoben, in denen sich der Beamte nicht im aktiven Dienst befand. Diese zusätzliche Versorgungslast wird durch bestehende Ruhensbestimmungen, insbesondere beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten (§ 74 SächsBeamtVG), nicht vollumfänglich ausgeglichen.

- Die Versorgungslast wird durch die Berücksichtigung von Zurechnungszeiten nach Maßgabe des § 14 SächsBeamtVG bei Beamten, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten, zusätzlich belastet (Hinzurechnung von zwei Dritteln der Zeitspanne zwischen Ruhestandseintritt und Vollendung des 60. Lebensjahrs als ruhegehaltsfähige Dienstzeit). Das Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit betrug im Jahr 2016 52,6 Jahre. Von der Gesamtzahl der Versorgungszugänge entfielen auf die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit im Jahr 2016 ca. 13,9 Prozent (Quelle Tabelle 31 des o. g. Bericht des Statistischen Landesamtes).

- Nach den §§ 97, 98 SächsBG kann Beamten Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Dies führt zu einer Verlängerung der Zeitspanne, die der Beamte benötigt, um die Mindestversorgung zu erdienen. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der geringeren zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 4 Absatz 1 SächsBeamtVG). Die Teilzeitquote lag im Jahr 2016 bei 13,9 Prozent (vgl. Tabelle 31 des o. g. Berichts des Statistischen Landesamtes).

- Die öffentlichen Kassen werden durch Beihilfeleistungen umso mehr belastet, als diesen keine Dienstzeiten entgegenstehen, in denen der Beamte seinem Dienstherrn uneingeschränkt zur Verfügung steht.

- Der Zugang zu den öffentlichen Ämtern wird durch die Streichung des § 48 Sächsische Haushaltsordnung a. F. (SäHO, vgl. Artikel 4 dieses Gesetzentwurfs) gestärkt. Bisher bedurfte die Einstellung von Beamten in den Staatsdienst der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Einstellung das 40. Lebensjahr überschritten hatte. Für Staatsbeamte bedeutet dies eine Anhebung der Einstellungsaltersgrenze.

- Die Festsetzung der Einstellungshöchstaltersgrenze des vollendeten 42. Lebensjahres dient der angemessenen mittel- und langfristigen Personalplanung. Sie trägt zu einer Harmonisierung der Alterskohorten des Personalbestandes und damit der Altersstruktur des verbeamteten Personalkörpers bei (vgl. Abb. 4 „Alterspyramide des Personalbestandes und der Ruhegehaltsempfänger“ des Berichts der Staatsregierung zur Überprüfung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand im Freistaat Sachsen, LT-Drs. 6/10865). Die Unausgewogenheit der Alterskohorten würde durch ein Verbeamtungsangebot an Bestandslehrer, die die zweitgrößte Beamtengruppe bilden, weiter verstärkt werden.

- Für besondere Sachverhalte kann mit der Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 für bestimmte Beamtengruppen und für Einzelfälle auf Grund der Ermessensregelung des Absatzes 2 eine nach oben abweichende Altersgrenze zugelassen werden.

- Die Regelung findet keine Anwendung, soweit den Dienstherren auf Grund der Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages keine gesonderten Versorgungslasten treffen (vgl. Absatz 3 Nummer 4).

Die Einstellungshöchstaltersgrenze entspricht europarechtlichen Vorgaben. Im Vergleich zu den vorstehenden Ausführungen sind sehr ähnliche Bewertungen vorzunehmen, so dass kein eigenständiger Prüfungsmaßstab erforderlich ist. Nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1, 2 Buchstabe c Variante 2 der Richtlinie 2000/78/EG können Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Festsetzung einer Einstellungshöchstaltersgrenze aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand keine Diskriminierung darstellt. Die Regelung muss objektiv, angemessen und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sein und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Haushaltserwägungen können berücksichtigt werden. Der Beurteilungsspielraum wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Es ist daher abzuwägen, ob beamtenrechtliche Höchstaltersgrenzen notwendig sind, um ein Missverhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit eines Beamten und der den Dienstherrn treffenden Versorgungslast zu vermeiden (BVerfGE 139, 19 <Rn. 65 f.>; BVerwGE 156, 180 <Rn. 23 f.>). Entsprechendes gilt für die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Absatz 1 Satz 2:

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bisherige Befugnis des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung aus dienstlichen Gründen von der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 nach oben abzuweichen (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsBG a. F.). In der Altersgrenzenverordnung wurde für die Berufung in ein Beamtenverhältnis als Hochschullehrer von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Absatz 2 Satz 1:

Die Regelung übernimmt § 7 Absatz 1 Satz 3 SächsBG a. F., ergänzt die frühere Regelung jedoch um ermessenslenkende Vorgaben. Die Verbeamtung nach der Vollendung des 42. Lebensjahres bedarf als Ausnahme einer besonderen Begründung.

Hierbei sind die §§ 12 Absatz 1 Satz 1 und § 27 Absatz 7 Satz 2 als verbindlicher Prüfungsmaßstab zu beachten. Die Festsetzung der Altersgrenzen nach Absatz 1 beruhen auf einer allgemeinen pauschalierenden Abwägung der widerstreitenden Interessen des Artikels 33 Absatz 2 und 5 GG. Individuelle Verzögerungen der beruflichen Entwicklung, die auf der Erfüllung anerkannter oder familiärer Verpflichtungen beruhen und von den Bewerbern nicht zu vertreten sind, wurden nicht berücksichtigt. Daher kann in den Fällen des § 12 Absatz 1 und § 27 Absatz 7 Satz 2 eine Verbeamtung trotz des Überschreitens der Altersgrenzen nach Absatz 1 zugelassen werden. Maßgeblich ist, ob die Ausnahme zum Ausgleich eines im Zeitpunkt der beabsichtigten Ernennung fortwirkenden aktuellen Nachteils erforderlich ist. Das ist etwa der Fall, wenn eine Verbeamtung vor Vollendung des 42. Lebensjahres wegen der Inanspruchnahme einer Elternzeit nicht erfolgt ist und daher erst nach Beendigung der Elternzeit und nach Vollendung des 42. Lebensjahres vorgenommen werden soll. Wurde die Elternzeit dagegen vor Vollendung des 42. Lebensjahres abgeschlossen, so dass eine rechtzeitige Verbeamtung grundsätzlich möglich war, hat sich die Verzögerung der beruflichen Entwicklung für eine Verbeamtung vor Vollendung des 42. Lebensjahres nicht mehr nachteilig ausgewirkt, so dass die Zulassung einer Ausnahme nicht auf die Regelbeispiele gestützt werden kann.

Die Fälle der §§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 27 Absatz 7 Satz 2 sind als Regelbeispiele nicht abschließend. Ein besonders begründeter Fall kann auch bei einem dringenden dienstlichen Interesse vorliegen. Dringende dienstliche Interessen sind dabei aus dem Dienstbetrieb resultierenden Bedürfnisse, deren Bedeutung über das Normalmaß hinausgehen und die ohne Vorliegen von Alternativen mit erhöhter Prioritätsstufe eine Verbeamtung erfordern, um einen effektiven dienstlichen Betrieb zu gewährleisten.

Der Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen wird mit Rücksicht auf die Finanzhoheit der Kommunen auf die Ernennung von Staatsbeamten begrenzt.

Absatz 2 Satz 2 und 3:

Die Regelung knüpft an die bisherige Regelung des § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 SäHO a. F. an. Ohne eine zeitliche Begrenzung der Ausnahmen in den Fällen der §§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 27 Absatz 7 Satz 2 könnte es insbesondere wegen langer Elternzeiten zu unbilligen Ergebnissen und in Einzelfällen zu einem hohen Verbeamtungsalter kommen. Die widerstreitenden Grundsätze des Artikel 33 Absatz 2 und 5 GG stünden einzelfallbezogen nicht mehr in einem angemessenen Gleichgewicht.

Absatz 3 Nummer 1 und 2:

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 2 SächsBG a. F.

Absatz 3 Nummer 3:

Für die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 8) bedarf es zur Berücksichtigung der Grundsätze des Artikel 33 Absatz 5 GG keiner Altersgrenze, da sich der Beamte in diesem Fall bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet, das für die Dauer des Probebeamtenverhältnisses ruht (§ 8 Absatz 4). Dies gilt nicht, wenn das Probebeamtenverhältnis nach § 8 zugleich statusrechtliche Probezeit im Sinne des § 10 BeamtStG und des § 26 Absatz 1 ist (Bewerber, die erstmals und unmittelbar in ein Amt mit leitender Funktion ernannt werden).

Absatz 3 Nummer 4:

Soweit der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder eine entsprechende Regelung bei einem Dienstherrenwechsel in den Geltungsbereich des SächsBG Anwendung findet (§ 81 SächsBeamtVG), entstehen den Dienstherren durch eine Verbeamtung älterer Bewerber keine besonderen Versorgungslasten. Daher bedarf es keiner Altersgrenze.

Zu Nummer 4

Künftig sind nicht nur Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zugeordnet, sondern u. a. auch jene an Grundschulen. Um dem Rechnung zu tragen und eine Unterscheidbarkeit zu den Lehrämtern der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zu ermöglichen, stellt die in § 18 Absatz 6 Satz 2 vorgesehene Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nunmehr auf die laufbahnrechtliche Zuordnung der ausgebrachten Ämter ab.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Im Ergebnis der Personalkommission hat die Staatsregierung der Staatskanzlei die Aufgabe des „strategischen Personalmanagements“ übertragen (Ziffer I Nummer 22 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien). Anknüpfend an Artikel 59 Absatz 3 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) sowie auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz (SächsVwOrgG) ist die Aufgabe des „strategischen Personalmanagements“ damit der Staatskanzlei in rechtlich ausreichendem Maße zugewiesen. Laut Gesetzesbegründung zu § 16 SächsVwOrgG verlangt Artikel 83 SächsVerf keine Vollregelung der Zuständigkeiten der Landesverwaltung durch Parlamentsgesetz und lässt die in § 16 normierte Allzuständigkeit der Staatsministerien in ihrem Geschäftsbereich unter Verweis auf die Geschäftsbereichsabgrenzung durch jeweiligen Beschluss der Sächsischen Staatsregierung ausreichen (vgl. LTag-Drs. 3/8772, S. 9f). Zu den Staatsministerien im Sinne des § 3 SächsVwOrgG zählt auch die Staatskanzlei (vgl. Gesetzesbegründung in LTag-Drs. 3/8772, S. 4).

Unter die Aufgabe des strategischen Personalmanagements fallen laut Konzeption zur Einrichtung der Stabsstelle Organisation und Personal (Kabinettsbeschluss Nummer 06/0370) u.a. die Bereiche Personalpolitik, Personalverwaltung und Personalbedarfsanalyse. Danach bieten differenzierte Alters- und Personalstrukturanalysen die Grundlage für die Prognose künftiger Fachkräftebedarfe. Der Bereich Personalverwaltung ist unter dem Aspekt des strategischen Personalmanagements eingeschränkt nur insofern betroffen, als für die Kernverwaltung des Freistaates Sachsen eine einheitliche Personalverwaltungssoftware als ressortübergreifende Methode zur aufgabenorientierten Personalbedarfsplanung entwickelt und eingeführt werden soll. Weitere Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung unterfallen hingegen nicht dem Begriff des strategischen Personalmanagements.

Bausteine des strategischen Personalmanagements sind vor allem die Personalstruktur- und Personalbedarfsanalyse der Staatsverwaltung. Weitere Handlungsfelder sind konzeptionelle Aufgaben zur Personalgewinnung, Ausbildungsoffensive oder Weiterentwicklung des Transparenten Internen Arbeitsmarktes.

Die Personalstruktur- und Personalbedarfsanalyse orientiert sich an der durch die Personalkommission entwickelten Berichtsmethodik. Die Analysen sollen zeitnah aktuelle Daten zur Personalstruktur der Staatsverwaltung für die Staatsregierung und für die Staatsministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich bereitstellen. Sie dienen als sachliche Grundlage für laufende Entscheidungsprozesse sowohl auf Ebene der Staatsregierung als auch in Ausübung der Personalhoheit durch den jeweiligen Ressortminister. Die Personalstrukturanalyse gibt beispielsweise Auskunft darüber, ob die Personalstruktur hinsichtlich des Alters ausgewogen ist oder mit welchem altersbedingten Nachbesetzungsbedarf zu rechnen ist. Aufbauend auf den Personalstrukturdaten sollen die Grundlagen für eine strategische Personalbedarfsanalyse geschaffen werden. Die Analyse soll beispielsweise Auskunft darüber geben, mit welchen strukturellen Engpässen wann in welchen Fachberei-

chen und/oder Organisationseinheiten zu rechnen ist oder welcher altersbedingte Nachbesetzungsbedarf in bestimmten Fachrichtungen und/oder Regionen bestehen wird.

Als Grundlage für die Durchführung eines strategischen Personalmanagements werden Daten des Personals benötigt, dessen Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Sachsen ist. Die Daten liegen bei den personalverwaltenden Stellen vor und sollen zu Zwecken des ressortübergreifenden strategischen Personalmanagements an die Staatskanzlei übermittelt und dort verarbeitet werden. Ausgenommen sind personenbezogene Daten nach Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679. Auch sind für die Datenverarbeitung keine namensbezogenen Daten erforderlich. Relevant sind insbesondere die Merkmale: Alter, Geschlecht, Statusgruppe, Laufbahngruppe/Einstiegsebene, Arbeitszeitanteil, Ende der Befristung des Arbeitsverhältnisses, Ruhestandseintritt, Qualifikation, Fachrichtung, Ressort, Behörde, Dienstort.

Eine Auswertung unter den genannten Gesichtspunkten ist nur auf Grundlage eines vollständigen Datensatzes pro Bediensteten möglich. Wären die Daten der Behörden bei vollständiger Anonymisierung in bestimmten Merkmalen zusammengefasst (z. B. „10 Bedienstete im Alter von 16 bis 20 Jahren“), ließen sich diese im Rahmen der Erstellung einer ressortübergreifenden Gesamtübersicht nicht mehr den einzelnen Datengruppen (im Beispiel Altersgruppe pro Lebensjahr) zuordnen. Zusammenfassungen zur vollständigen Anonymisierung könnten in der vielfältigen Struktur der Behörden in unterschiedlichen Merkmalen erforderlich sein (z. B. bezüglich Alter, Laufbahngruppe, Fachrichtung und Schwerpunkt). In einer Ressort- oder ressortübergreifenden Übersicht könnten derart zusammengefasste Merkmale nicht mehr vergleichend dargestellt werden, es entstünden „Darstellungslöcher“. Die Gesamtübersichten wären nicht vollständig bzw. nicht vergleichbar, die Zielstellung im Aussagewert nicht erreicht. Auch eine Pseudonymisierung stellt die Zwecke des ressortübergreifenden strategischen Personalmanagements nicht umfassend sicher, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der Kombination der Merkmale im vollständigen Datensatz eines Bediensteten mit öffentlich oder amtsintern zugänglichen Informationen auf die Identität einzelner Beamter geschlossen werden kann.

Aufgrund Artikel 6 und 88 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Freistaat Sachsen spezifischere Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext in §§ 111 ff. SächsBG und § 11 SächsDSDG geregelt. Diese Regelungen werden an die der Staatskanzlei übertragene Aufgabe des strategischen Personalmanagements angepasst.

Nach § 118 Absatz 1 SächsBG darf die Verarbeitung von Personalaktendaten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erfolgen. Die Übermittlung erfolgt nur im Rahmen des § 115 SächsBG. Die Zweckbindung „Personalverwaltung oder Personalwirtschaft“ wird weit gefasst. Außer für die auf den einzelnen Beamten bezogenen Zwecke können auch allgemeine Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft herangezogen werden (vgl. VG Berlin, Urteil vom 26. Juni 2014, Az. 26 K 77.13, zitiert bei juris, Rn. 16), soweit dafür Personalaktendaten einzelner oder sämtlicher Beamten benötigt werden. Nach § 111 Absatz 5 SächsBG darf der Dienstherr personenbezogene Daten über Beamte erheben, soweit dies zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist. Dies gilt sowohl für organisatorische Fragen als auch für die allgemeine Stellenplanung und Stellenbewirtschaftung (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Kommentar Beamtenrecht in Sachsen, Bd. I a, § 50 BeamtStG, Rn. 20). Darunter fällt auch die automatisierte Erstellung von Arbeitsunterlagen zur Unterstützung administrativer Planungs- und Führungsaufgaben (Personalwirtschaft) (vgl. Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 56 BRRG, § 90 BBG, BT-Drs. 12/544, S. 22,13).

Die Staatskanzlei soll daher sowohl als zulässiger Adressat der Übermittlung als auch als verarbeitende Stelle von Personalaktendaten zu Zwecken des strategischen Personalmanagements neu in § 115 aufgenommen werden.

Erfasst wird dabei nur die Übermittlung und Verarbeitung von Daten der Staatsbeamten nach § 1 SächsBG. Darüber hinaus unterliegt die Übermittlung und Verarbeitung der Daten dem Grundsatz der Erforderlichkeit. Sowohl der Grundsatz der Erforderlichkeit als auch die Beschränkungen in Satz 2 sind Maßnahmen, die nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679 dem Schutz der Beamten dienen. Satz 2 schließt dabei die Übermittlung und Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus. Darüber hinaus wird die Übermittlung und Verarbeitung von Name und Vorname der Beamten nicht zugelassen. Dadurch kann allenfalls mithilfe allgemein zugänglicher zusätzlicher Informationen auf den konkreten Beamten geschlossen werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Ausbringung von Ämtern für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR in der Anlage 1 Besoldungsgruppe A 13 (siehe Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 3

Die Regelung stellt sicher, dass sowohl grundständig ausgebildete Lehrkräfte neuen Rechts als auch grundständig ausgebildete Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die vor dem 1. Januar 2019 und nach dem 31. Dezember 2018 die Funktion eines Fachberaters an Oberschulen oder Förderschulen wahrnehmen, auch nach dem Wegfall des funktionsgebundenen Beförderungsamtes in der Besoldungsgruppe A 14 weiterhin nach Besoldungsgruppe A 14 besoldet werden. Einer Ernennung bedarf es nicht, da kein Fall des § 8 Absatz 1 BeamtStG vorliegt und kein Wechsel der Laufbahngruppe im Sinne des § 10 Absatz 1 SächsBG stattfindet.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Neben den bisherigen Ämtern werden Ämtern für Förderschul- und Berufsschullehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR ausgebracht. Dabei erfolgt eine Änderung der Amtsbezeichnung von Fachlehrer zu Lehrer.

Zu Buchstabe b

Das Eingangsamt der Grundschullehrer wird von Besoldungsgruppe A 12 nach A 13 angehoben. Das Amt wird in Besoldungsgruppe A 12 gestrichen und in A 13 neu ausgebracht. Damit wird ein einheitliches Eingangsamt und eine gleiche Bezahlung in allen Schularten sichergestellt.

Neben den bisherigen Ämtern wird ein Amt für Berufsschullehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR ausgebracht.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Hebung des Eingangsamtes der Grundschullehrer nach Besoldungsgruppe A 13 sind zur Wahrung einer passfähigen Ämterstruktur die Schulleitungsämter an Grundschulen jeweils um eine Besoldungsgruppe zu heben. Die betreffenden Ämter werden in Besoldungsgruppe A 13 gestrichen und entsprechend in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 ausgebracht.

Lehrkräfte mit DDR-Abschluss sollen hinsichtlich ihrer Lehrbefähigung und damit ihrer Eingruppierung den an ihrer Schulart tätigen Lehrkräften nach neuem Recht gleichgestellt werden. Mit Ausbringung der neuen Funktionszusätze für diese Lehrkräfte unter der Amtsbezeichnung Studienrat in der Besoldungsgruppe A 13 werden die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen und den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine angemessene Amtsbezeichnung Rechnung getragen (BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 1982, 2 BvR 1261/79).

Mit der Hebung des Eingangsamtes für Grundschullehrer nach Besoldungsgruppe A 13 wird das Amt des Fachberaters an Grundschulen gestrichen. Diese Fachberater erhalten künftig eine Stellenzulage nach der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung (siehe Begründung zu Artikel 6 Nummer 3).

Die Fußnoten werden entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der Ausbringung von funktionslosen Beförderungsämtern für Förderschullehrer in Besoldungsgruppe A 14 sind zur Wahrung einer passfähigen Ämterstruktur die Schulleitungsämter an Förderschulen zu heben. Förderschulkonrektoren sind künftig der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 15 und Förderschulrektoren sind künftig der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage, A 15 oder A 15 mit Amtszulage zugeordnet.

Bezüglich der Schulleitungsämter an Grundschulen wird auf die Begründung zu Buchstabe c verwiesen.

Mit der Ausbringung von funktionslosen Beförderungsämtern für Ober- und Förderschullehrer in Besoldungsgruppe A 14 werden die Ämter für Fachberater gestrichen. Für Fachberater steht künftig das (funktionslose) Beförderungsamt A 14 zur Verfügung. Die Ausbringung eines zusätzlichen Funktionszusatzes in A 14 für Fachberater ist damit entbehrlich. Funktionslose Beförderungsämter werden auch für bestimmte Lehrkräfte mit DDR-Abschluss ausgebracht.

Aufgrund der Ausbringung von funktionslosen Beförderungsämtern für Oberschullehrer in Besoldungsgruppe A 14 sind zur Wahrung einer passfähigen Ämterstruktur die Schulleitungsämter an Oberschulen zu heben. Oberschulkonrektoren sind künftig der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 15 und Oberschulrektoren sind künftig der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage, A 15 oder A 15 mit Amtszulage zugeordnet.

Die Fußnoten werden entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Bezüglich der Änderungen bei den Schulleitungsämtern wird auf die Buchstaben c und d verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bezüglich der Änderungen bei den Schulleitungsämtern wird auf die Buchstaben c und d verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Bezüglich der Änderungen bei den Schulleitungsämtern wird auf die Buchstaben c und d verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe ff

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Schaffung einer neuen Amtszulage in Besoldungsgruppe A 12 durch die Fußnote 5.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung wegen Streichung der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 13.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung der Fußnoten 1 und 3 zu Besoldungsgruppe A 14.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Ruhegehaltfähigkeit privatrechtlicher Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst werden auf insgesamt fünf Jahre beschränkt. Damit wird einerseits in pauschalierter Form gewährleistet, dass bei späteren Beamten, die die rentenrechtliche Wartezeit (§ 50 Absatz 1 SGB VI) nicht erfüllt haben, die Beschäftigungszeiten in ihrer Alterssicherungsbiographie berücksichtigt werden. Andererseits begrenzt die pauschale Begrenzung mögliche Doppelversorgungen für rentenversicherungspflichtige und zugleich ruhegehaltfähige Zeiträume. Doppelversorgungen werden von den Ruhensvorschriften nicht immer in vollem Umfang aufgefangen. Insbesondere wird so die Möglichkeit eingeschränkt, dass der Dienstherr Zeiten, für die er die hälftigen Rentenversicherungsbeiträge getragen hat, nochmals in vollem Umfang in der Beamtenversorgung tragen muss, ohne dass es zu einer entsprechenden Verrechnung mit dem für den gleichen Zeitraum gezahlten Ruhegehalt kommt.

Zu Nummer 2

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die bisherigen Möglichkeiten der Anerkennung von Vordienstzeiten nach den §§ 10 und 11 bleiben für die zum 31. Dezember 2018 vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger bestehen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung)

Aufgrund der Neufassung des § 7 des Sächsischen Beamtengesetzes wird § 48 vollständig gestrichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 11 SächsDSDG dürfen öffentliche Stellen Beschäftigtendaten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 wird verwiesen. Da der Kreis der mit der Personalakte befassten öffentlichen Stellen eng auszulegen und ein „Gleichlauf“ zu den Regelungen im SächsBG erforderlich ist, wird eine gleichlautende Regelung für Beschäftigtendaten in § 11 SächsDSDG als spezifische Regelung im Sinne der Artikel 6 und 88 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgenommen.

Erfasst werden Daten von Beschäftigten, deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Sachsen ist.

Sowohl der in Satz 1 enthaltene Grundsatz der Erforderlichkeit für die Übermittlung und Verarbeitung der Daten als auch die Beschränkungen in Satz 2 sind Maßnahmen, die nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679 dem Schutz der Beschäftigten dienen. Satz 2 schließt dabei die Übermittlung und Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus. Darüber hinaus wird die Übermittlung und Verarbeitung von Name und Vorname der Beschäftigten nicht zugelassen. Dadurch kann allenfalls mithilfe allgemein zugänglicher zusätzlicher Informationen auf den konkreten Beschäftigten geschlossen werden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Mit der Hebung des Eingangsamtes für Grundschullehrer nach Besoldungsgruppe A 13 wird auch die Mehrarbeitsvergütung für Grundschullehrer auf das Niveau der anderen Schularten angehoben.

Bezüglich der Lehrer in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung der Amtsbezeichnung von Fachlehrer zu Lehrer; gleichzeitig wird der Vergütungssatz auf den bisher für Grundschullehrkräfte geltenden Betrag erhöht.

Zu Artikel 7 (Änderung der Sächsischen Lehrkräftezulagenverordnung)

Zu Nummer 1

In § 1 werden allgemeine Regelungen, die für alle Stellenzulagen nach dieser Verordnung gelten, zusammengefasst.

Zu Nummer 2

§ 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der bisherigen §§ 1 und 2. In diesem Zusammenhang wird aus Deregulierungsgründen auf die Regelung zur Nichtruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage verzichtet, da § 46 Absatz 2 Satz 1 SächsBesG dies bereits für alle Stellenzulagen allgemein regelt.

Aufgrund der Hebung der Schulleitungsämter an Grund-, Ober- und Förderschulen wird diese Personengruppe generell von der Zulagengewährung ausgeschlossen. Leitern und ständigen Vertretern des Leiters eines Gymnasiums oder einer beruflichen Schule war schon bisher ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher übertragen, so dass sie von der Zulagengewährung ausgeschlossen waren. Insoweit wird die Regelung aus Deregulierungsgründen vereinfacht.

Zu Nummer 3

Die Ämter der Fachberater werden im Zuge der Hebung des Eingangsamtes für Grundschullehrer und der Ausbringung von funktionslosen Beförderungsämtern für Ober- und Förderschullehrer gestrichen (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe c). Mit § 3 wird eine Stellenzulage für Fachberater an Grundschulen geschaffen. Die Höhe der Zulage orientiert sich an der Höhe der Amtszulage der Schulleitungsämter. Für Fachberater an Ober- und Förderschulen steht künftig das (funktionslose) Beförderungsamt A 14, mit dem die Wahrnehmung einer im Vergleich zu A 13 höherwertigen Tätigkeit verbunden ist, zur Verfügung, insoweit ist für diesen Personenkreis keine zusätzliche Stellenzulage notwendig.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung des Datums des Außerkrafttretens der Verordnung entsprechend der teilweisen Befristung von Maßnahmen des Handlungsprogramms bis zum 31. Dezember 2023.

Zu Artikel 8 (Änderung der Ernennungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Ernennungsverordnung soll gewährleisten, dass alle Lehrkräfte, unabhängig von der Schulart und der Einstiegsebene der Laufbahngruppe, bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 vom Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung ernannt werden. Das Landesamt für Schule und Bildung ist als personalverwaltende Dienststelle zuständig für die Einstellung der Lehrkräfte in den Schuldienst des Freistaates Sachsen.

Es ist davon auszugehen, dass ab dem 1. Januar 2019 bis zu 6.000 Bestandslehrkräfte verbeamtet werden können. Hinzu kommen jährlich rd. 1.500 Neueinstellungen. Nach § 1 ErnVO werden die Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 durch die Staatsminister ernannt. Hiervon abweichend werden gemäß § 3 Absatz 1 ErnVO die Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 durch die Behördenleiter der oberen besonderen Staatsbehörden ernannt. Dies führt im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zu dem Ergebnis, dass Lehrkräfte an Grund- , Ober- und Förderschulen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 vom Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung ernannt werden, während Lehrkräfte an Gymnasien und berufsbildenden Schulen bereits ab Besoldungsgruppe A 13 vom Staatsminister für Kultus zu ernennen sind.

Angesichts der erwarteten sehr hohen Anzahl an Ernennungsvorgängen wird eine einheitliche Bearbeitung der Ernennungsfälle durch das Landesamt für Schule und Bildung als sinnvoll angesehen. Aus diesem Grund soll für die an den öffentlichen Schulen tätigen Beamten der Fachrichtung Bildung und Kultur im Schwerpunkt Bildungsdienst die Ernennungsbefugnis für beide Einstiegsebenen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 dem Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung übertragen werden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Entsprechend dem Handlungsprogramm sollen als Konsequenz der Verbeamtung der Lehrer und als Anreizinstrument zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im Freistaat Sachsen Referendare und Lehramtsanwärter ab 1. Januar 2019 im Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt werden. Die Neufassung des § 9 gewährleistet, dass der Vorbereitungsdienst in den Lehrämtern künftig regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wird (§ 9 Satz 1). Kommt eine Ernennung in das Beamtenverhältnis im Einzelfall nicht in Betracht, ist weiterhin die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis möglich (§ 9 Satz 2).

Zu Nummer 3

Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann keine Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Die §§ 97 und 98 SächsBG sehen eine Teilzeitbeschäftigung nur für „Beamte mit Dienstbezügen“ vor. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten keine Dienst-,

sondern Anwärterbezüge als sonstige Bezüge (§§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2, 70 SächsBesG). Daher ist zu regeln, dass der nach § 12 Absatz 3 LAPO II mögliche Vorbereitungsdienst in Teilzeit nur im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden kann.

Zu Artikel 10 (Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung)

Mit dieser Änderung soll der Wortlaut des § 27 Absatz 1 mit Blick auf Nummer 10 des Absatzes präzisiert werden. Die Lehrer-Qualifizierungsverordnung sieht keinen Vorbereitungsdienst und keine Staatsprüfung im engeren Sinne vor, sondern die berufsbegleitende Qualifizierung und Prüfung von Seiteneinsteigern (durch universitäre und schulpraktische Ausbildung) sowie die Weiterbildung und Prüfung von an Schulen im Freistaat Sachsen beschäftigten Lehrkräften. Nach dem vollständigen Durchlaufen der nach der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen sind die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme im Beamtenverhältnis erfüllt.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Entsprechend dem Handlungsprogramm sollen die Neuregelungen mit Beginn des Doppelhaushaltes 2019/2020 zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Regelung des früheren Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 2 und 5 und Artikel 5.